

Emissionsbedingungen
der festverzinslichen gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
(ISIN DE000HEL4B29)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je 100.000 Euro (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz.
4. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der Gesamtnennbetrag) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom 28.09.2026 (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (§ 3a Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. Die Zinsen sind nachträglich am 30.09.2027, 30.09.2028, 30.09.2029, und 30.09.2030 (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz 3) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz 3) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils

unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom 28.09.2026 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.

3. Stückzinsen werden berechnet.

Die Berechnung der Stückzinsen sowie des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode (actual/actual).

4. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Festzinssatz in Prozent p.a. bezogen auf den Nennbetrag.

Zinsperiode	Festzinssatz in % p.a. bezogen auf den Nennbetrag
28.09.2026 (einschließlich) bis 30.09.2027 (ausschließlich)	3,48
30.09.2027 (einschließlich) bis 30.09.2028 (ausschließlich)	3,48
30.09.2028 (einschließlich) bis 30.09.2029 (ausschließlich)	3,48
30.09.2029 (einschließlich) bis 30.09.2030 (ausschließlich)	3,48

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a am 30.09.2030 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.
3. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**) Zahlungen abwickelt.
4. **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das TARGET System Zahlungen abwickelt.

§ 3a (Fälligkeitsverschiebung)

1. Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 3 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der **Verschiebungszeitraum**) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den jeweiligen Zinszahltag gemäß § 2 Absatz 2, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die **Fälligkeitsverschiebung**).

Hinausgeschobener Fälligkeitstag bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

2. Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der zum Datum der endgültigen Bedingungen gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass
 - (a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,
 - (b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und
 - (c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.
3. Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 2 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Schuldverschreibungsgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. Wenn der Fälligkeitstag, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 5 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekendarlehen.

§ 6 (Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch die Berechnungsstelle im Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.

§ 8 (Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, (ii) eine Berechnungsstelle und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen, unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand und außergerichtliche Streitschlichtung)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 11 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden TARGET-Tag gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.